



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Rückbau von AKW: Gesetzliche Grundlagen, Verfügbarkeit der Rückstellungen, Art und Weise der Stilllegung

Vorbemerkung:

Mit der 13. Novelle des Atomgesetzes ist die Genehmigung des Leistungsbetriebs der schleswig-holsteinischen Atomkraftwerke [AKW] Krümmel und Brunsbüttel erloschen. Die AKW-Betreiber sind verpflichtet, für die Stilllegung und den Rückbau von AKW sowie für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle Rückstellungen zu bilden. Nach Aussage des Bundesrechnungshofes von 12. April 2011 betragen diese Rückstellungen bundesweit zum 31. Dezember 2009 knapp 28 Mrd. €

1. Ist die Stilllegung eines Atomkraftwerkes genehmigungsbedürftig?

Wenn ja,

a) was sind dafür die Rechtsgrundlagen im Einzelnen

b) wie muss danach die Stilllegung und der Rückbau erfolgen

c) haben die beiden Betreibergesellschaften Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG und Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG Anträge entsprechende auf Genehmigung gestellt und wie sind ggf. diese Anträge beschieden worden?

Antwort zu Frage 1:

Die Stilllegung eines Kernkraftwerks bedarf grundsätzlich einer atomrechtlichen Genehmigung. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG).

Die Norm hat im Einzelnen folgenden Regelungsgehalt: „ Die Stilllegung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 sowie der sichere Einschluss der endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen bedürfen der Genehmigung. Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit die geplanten Maßnahmen bereits Gegenstand einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Anordnung nach § 19 Abs. 3 gewesen sind.“

Hinsichtlich der Vorgehensweise folgt hieraus, dass die Stilllegung eines Kernkraftwerks auf unterschiedlichem Wege abgewickelt werden kann. Neben der Einleitung eines Stilllegungs- und unmittelbar anschließenden Rückbauverfahrens hat der Gesetzgeber den Betreibern auch die Möglichkeit eingeräumt, zunächst die Variante des sicheren Einschlusses einer Anlage zu wählen und dementsprechend mit einem Rückbau der Anlage erst später zu beginnen. Konkrete zeitliche oder inhaltliche Vorgaben hierzu enthält das Atomgesetz nicht.

Keine der beiden Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke Brunsbüttel bzw. Krümmel hat bisher einen Antrag auf Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung zur Stilllegung des jeweiligen Kernkraftwerks gestellt.

2. Wie hoch sind die diesbezüglichen Rückstellungen für die AKW Brunsbüttel und Krümmel zum Zeitpunkt des Erlöschens des Leistungsbetriebes? Wurden zusätzlich Rücklagen gebildet? Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Bildung von Rückstellungen? Für welche Zeiträume werden Rückstellungen in der Atomindustrie einerseits und üblicherweise in anderen Branchen andererseits gebildet?

Antwort zu Frage 2:

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kalinka zu den Folgen eines Atomausstiegs, LT-Drucks. 17/1460 vom 27.04.2011, zur Höhe der von den beiden Betreiberinnen der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung gebildeten Rückstellungen und Rücklagen berichtet. Danach sind zum Stichtag 31.12.2010 in den Bilanzen für das Kernkraftwerk Krümmel Rückstellungen und Rücklagen in Höhe von 1,857 Mrd. € und für das Kernkraftwerk Brunsbüttel in Höhe von 1,602 Mrd. € gebildet. Der Landesregierung liegen keine belastbaren Informationen vor, ob bzw. inwieweit im laufenden Geschäftsjahr diese Bilanzansätze verändert worden sind.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen zur Rückstellungsbildung im Atombereich ist festzuhalten, dass sich im Atomgesetz selbst keine ausdrückliche Verpflichtung der Kernkraftwerksbetreiber zur Bildung einer finanziellen Stilllegungsvorsorge findet. Eine Rückstellungsbildung erfolgt vielmehr auf Basis handelsrechtlicher Pflichten; Rechtsgrundlage ist § 249 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB). In steuerrechtlicher Hinsicht richtet sich der Ansatz von Rückstellungen gem. § 5 Absatz 1 EStG nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (vgl. insbesondere §§ 246, 249, 252 HGB). Ferner ist steuerrechtlich zu berücksichtigen, dass Verlustrückstellungen in der Steuerbilanz nicht mehr gebildet werden dürfen (§ 5 Absatz 4a EStG). § 5 Absatz 4b EStG verbietet zudem Rückstellungen für Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. § 6 Absatz 1 Nummer 3a EStG regelt die Rückstellungsbewertung.

Hinsichtlich des Zeitraums der Rückstellungen ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Verbindlichkeitsrückstellungen, Verlustrückstellungen und Aufwandsrückstellungen. Da die Bildung von Rückstellungen bei jedem Sachverhalt individuell danach beurteilt werden muss, welche Form der Rückstellung gewählt wird und welche individuellen Umstände des Einzelfalls bei ihrer Bildung zu berücksichtigen sind, können (allgemeingültige) Zeiträume für die Bildung von Rückstellungen nicht benannt werden.

3. Nach Aussage des Bundesrechnungshofes (PE vom 12.4.2011) bestehen Zweifel, ob die Rückstellungen in ausreichender Höhe für die erforderlichen Maßnahmen (Rückbau bis Endlagerung) gebildet wurden. Hält die Landesregierung die Höhe der Rückstellungen für die schleswig-holsteinischen AKW für ausreichend?

Antwort zu Frage 3:

Die Gesamthöhe der für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung/Endlagerung zu bildenden Rückstellungen ist von einer Vielzahl von Einflussfaktoren abhängig und deshalb nur sehr schwer exakt abschätzbar. Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass der Bundesrechnungshof die Problematik in diesem Jahr thematisiert hat.

So sind die Kosten einer Stilllegung eines Kernkraftwerks insbesondere von den unterschiedlichen konkreten baulichen Gegebenheiten der Anlagen, dem Umfang radioaktiv belasteter Komponenten sowie der radiologischen Situation in der Anlage, der gewählten Stilllegungsstrategie und den zur Abwicklung vorgesehenen Zeiträumen abhängig und können mangels entsprechender Konkretisierungen und Verfahrensfestlegungen der Betreiber von der Landesregierung derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden. Zu den Kosten einer Endlagerung gibt es weder national noch international entsprechende Erfahrungen. Die Kosten werden insbesondere davon abhängig sein, welches Endlagerkonzept verfolgt wird, wann ein Endlager bereitstehen und in welchem Zeitrahmen eine Einlagerung erfolgen wird.

Im Hinblick auf die Erfahrungen mit den Rückbaukosten anderer Kernkraftwerke (siehe Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage 17/1460) und vorbehaltlich der zuvor genannten offenen Fragen hat die Landesregierung derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Höhe der Rückstellungen für die schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke nicht ausreichend sein könnte.

4. Sind die Presseberichte der jüngeren Zeit zur schwierigen wirtschaftlichen Lage der Konzerne E.ON und Vattenfall der Landesregierung bekannt und teilt die Landesregierung die Befürchtung des Fragestellers, dass die Verfügbarkeit der Rückstellungsmittel angesichts des langen Zeitraumes für den Rückbau der AKW zur grünen Wiese durch Insolvenzen bedroht werden könnte?

Antwort zu Frage 4:

Der Landesregierung ist bekannt, dass Rückstellungen für atomare Verpflichtungen keiner Zweckbindung unterliegen und nach gegenwärtigem Recht auch nicht völlig ausgeschlossen ist, dass im Falle einer Betreiberinsolvenz die Mittel einem anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt werden. Gerade deshalb sind in den letzten Jahren von Atomexperten des Bundes wie der Länder wiederholt Lösungsmöglichkeiten mit dem Ziel diskutiert worden, dem Risiko der Nichtverfügbarkeit der gebildeten Rückstellungen und dem Einwand der mangelnden Transparenz mit ergänzenden Regelungen zu begegnen.

Bislang hat der zur Regelung dieser Fragen berufene Bundesgesetzgeber allerdings noch keine entsprechenden Regelungen verabschiedet (s. auch Antwort der Landesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Kalinka zu den Folgen eines Atomausstiegs, LT-Drucks. 17/1460 vom 27.04.2011).

5. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die o.g. Rückstellungen und ev. Rücklagen – insbesondere auch im Falle einer Insolvenz – für die Stilllegung, den Rückbau und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle auch zeitnah zur Verfügung stehen und verwandt werden?

Antwort zu Frage 5:

Die Verpflichtung zur Sicherstellung ausreichender finanzieller Mittel zur Erfüllung sämtlicher atomarer Verpflichtungen obliegt den Betreibern der Kernkraftwerke und nicht der Landesregierung.

6. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Stilllegung und der Rückbau der AKW Brunsbüttel und Krümmel sowie die Entsorgung immer zeitnah durch die Betreiber finanziert werden können für den Fall, dass die bisherigen Rückstellungen und Rücklagen nicht ausreichen?

Antwort zu Frage 6:

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Gibt es Verhandlungen mit den beiden Betreibergesellschaften über die Sicherstellung der Finanzierung für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung? Wenn ja, wie sehen die bisherigen Ergebnisse aus?

Antwort zu Frage 7:

Die Kosten der Finanzierung für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung hängen von den in der Antwort zu Frage 3 genannten Faktoren ab. Solange hierzu nichts Konkretes bekannt ist, sieht die Landesregierung keine Veranlassung zu Gesprächen über Finanzierungsfragen mit den Betreibern der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel.